

# SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

#### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname: FABULOUS FINISH

Produktcode: DY-014

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schmiermittel. Nur gemäß den Anweisungen auf der Sprühdose anwenden.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: DYNAMIC BIKE CARE B.V.. Adresse: Slotenmakerstraat 11, 2672GC Naaldwijk,

Netherlands Telefon: +31(0)850220362

info@dynamicbikecare.com http://www.dynamicbikecare.com

## 1.4. Notrufnummer: +31(0)850220362

Gesellschaft/Unternehmen: http://www.dynamicbikecare.com

Bedienungszeiten: Montag - Freitag: 9:00 - 17:00

#### Weitere Notrufnummern

Deutschland: Giftnotrufzentrale Berlin: +49 30 192 40, Bonn: +49 228 192 40, Erfurt: +49 361 730 730, Freiburg: +49 761 192 40, Goettingen: +49 551 192 40, Homburg (Saar): +49 6841 192 40, Mainz: +49 6131 192 40, Munich: +49 (0)89 192 40. Österreich: Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43. Schweiz: Swiss Toxicological Information Centre (Zürich): +41 44 251 51 51 (in Switzerland dial 145) www.toxi.ch.

Belgien: Antigiftzentrum - Brüssel: 070/245 245. Luxemburg: Antigiftzentrum: (+352) 8002 5500.

## ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 1 (Aerosol 1, H222 - H229).

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 (Skin Irrit. 2, H315).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (STOT SE 3, H336).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 (Aquatic Chronic 2, H411).

# 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

# Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Ge fahren piktogramme:







GHS02

GHS07

GHS09

Signalwort : GEFAHR

Produktidentifikatoren:

EC 927-510-4 KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCH EC 931-254-9 KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, < 5 % N-HEXAN

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht

rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Sicherheitshinweise - Lagerung:

P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501 Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

T(EG) 1050/0000

Sonstige Angaben:

# 2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Absichtlicher Mißbrauch der Zubereitung, d.h. das konzentrierte Einatmen deren Dämpfe, kann gesundheitsschädlich oder tödlich sein.

# ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

## 3.2. Gemische

**Zusammensetzung:** 

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
EC: 927-510-4	GHS07, GHS09, GHS08, GHS02		10 <= x % < 25
REACH: 01-2119475515-33	Dgr		
	Flam. Liq. 2, H225		
KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE,	Asp. Tox. 1, H304		
ISOALKANE, CYCLISCH	Skin Irrit. 2, H315		
	STOT SE 3, H336		
	Aquatic Chronic 2, H411		
CAS: 106-97-8	GHS02	С	10 <= x % < 25
EC: 203-448-7	Dgr	[1]	
REACH: 01-2119474691-32	Flam. Gas 1, H220	[7]	
	Press. Gas, H280		
BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN)			
CAS: 74-98-6	GHS02	[1]	10 <= x % < 25
EC: 200-827-9	Dgr	[7]	
REACH: 01-2119486944-21	Flam. Gas 1, H220		
	Press. Gas, H280		
PROPAN			
EC: 931-254-9	GHS07, GHS09, GHS08, GHS02		10 <= x % < 25
REACH: 01-2119484651-34	Dgr		
	Flam. Liq. 2, H225		
KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE	Asp. Tox. 1, H304		
< 5 % N-HEXAN	Skin Irrit. 2, H315		
	STOT SE 3, H336		
	Aquatic Chronic 2, H411		
CAS: 75-28-5	GHS02	С	10 <= x % < 25
EC: 200-857-2	Dgr	[1]	
REACH: 01-2119485395-27	Flam. Gas 1, H220	[7]	
	Press. Gas, H280		
ISOBUTAN			

CAS: 110-54-3	GHS07, GHS09, GHS08, GHS02	[1]	0 <= x % < 1
EC: 203-777-6	Dgr	[2]	
REACH: 01-2119480412-44	Flam. Liq. 2, H225		
	Asp. Tox. 1, H304		
N-HEXAN	Skin Irrit. 2, H315		
	STOT SE 3, H336		
	Repr. 2, H361f		
	STOT RE 2, H373		
	Aquatic Chronic 2, H411		
CAS: 110-82-7	GHS07, GHS09, GHS08, GHS02	[1]	0 <= x % < 1
EC: 203-806-2	Dgr		
REACH: 01-2119463273-41	Flam. Liq. 2, H225		
	Asp. Tox. 1, H304		
CYCLOHEXAN	Skin Irrit. 2, H315		
	STOT SE 3, H336		
	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 1		

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

## Angaben zu Bestandteilen:

- [7] Treibgas
- [1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.
- [2] Krebserregender, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoff (CMR).

## ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Nach Einatmen:

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Bewusstlose Personen in stabile Seitenlage bringen. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre symptomatische Behandlung erforderlich sind.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

#### Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

# Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bei ungewöhnlichen oder andauernden Symptomen immer ärztlichen Rat einholen.

# ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Entzündbar.

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

## 5.1. Löschmittel

Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser sprühen und kühlen aus geschützter Position.

#### Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

#### Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen. Bei Eintritt in die Kanalisation besteht Brand- und Explosionsgefahr. Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn möglich. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser sprühen und kühlen aus geschützter Position. Wenn gefahrlos möglich unbeschädigte Behälter entfernen. Unbefugte von Gefahrenzone fernhalten.

#### ABSCHNITT 6: MABNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

## Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Bei Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen lassen.

#### Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.

Kanister zur Beseitigung von anfallenden Abfällen gemäß den geltenden Vorschriften aufstellen (siehe Abschnitt 13).

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

# **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten eines Restaurationsbereiches ablegen.

# Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

#### **Hinweise zum sicheren Umgang:**

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Aerosol nicht einatmen.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Einatmen von Dämpfen vermeiden. Jede industrielle Arbeit mit möglicher Bildung von Dämpfen/Nebel usw. in geschlossener Apparatur durchführen.

Dampfabsaugung an der Emissionsquelle sowie allgemeine Raumlüftung vorsehen.

Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.

Emissionen grundsätzlich am Entstehungsort auffangen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

## Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

Verpackungen nie mit Druck öffnen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

# Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

## Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

# ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## 8.1. Zu überwachende Parameter

# $\label{lem:continuous} \textbf{Grenzwerte f\"{u}r\ die\ Exposition\ am\ Arbeitsplatz:}$

- Europäische Union (2017/2398, 2017/164, 2009/161, 2006/15/CE, 2000/39/CE, 98/24/CE):

CAS	VME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Hinweise:
110-54-3	72	20	-	-	-
110-82-7	700	200	-	-	-

## - Schweiz (SUVAPRO 2017):

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
106-97-8	800 ppm	3200 ppm		
	1900 mg/m <sup>3</sup>	7200 mg/m <sup>3</sup>		
74-98-6	1000 ppm	4000 ppm		
	1800 mg/m <sup>3</sup>	7200 mg/m <sup>3</sup>		
75-28-5	800 ppm	3200 ppm		
	1900 mg/m <sup>3</sup>	7200 mg/m <sup>3</sup>		

110-54-3	50 ppm 180 mg/m <sup>3</sup>	400 ppm 1440 mg/m <sup>3</sup>	R B RF3 SSC
110-82-7	200 ppm	800 ppm	В
	700 mg/m <sup>3</sup>	2800 mg/m <sup>3</sup>	

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch : RCP-GGM-mg/m $^3$  : 1600; RCP-GGM-ppm : 395 Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan : RCP-GGM-mg/m $^3$  : 1200; RCP-GGM-ppm : 353

- Belgien (Arrêté du 09/03/2014, 2014) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
106-97-8	1000 ppm				
74-98-6	1000 ppm				
75-28-5	1000 ppm				
110-54-3	20 ppm				
	72 mg/m <sup>3</sup>				
110-82-7	100 ppm				
	$350 \text{ mg/m}^3$				

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 29/01/2018):

CAS	-	Kurzzeitgrenz	Obergrenze:	Überschreitun
		wert:		gsfaktor :
106-97-8		1000 ppm		4(II)
		2400 mg/m <sup>3</sup>		
74-98-6		1000 ppm		4(II)
		1800 mg/m <sup>3</sup>		
75-28-5		1000 ppm		4(II)
		2400 mg/m <sup>3</sup>		
110-54-3		50 ppm		8(II)
		180 mg/m <sup>3</sup>		
110-82-7		200 ppm		4(II)
		700 mg/m <sup>3</sup>		

- Luxemburg (RGD 14/11/2016, Memorial A n°247 du 8 mars 2017) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
110-54-3	20 ppm	- ppm		-	
	72 mg/m <sup>3</sup>	- mg/m³			
110-82-7	200 ppm	- ppm		-	
	700 mg/m <sup>3</sup>	- mg/m³			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

**Endverwendung:** Arbeiter. Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 2016 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische kurzfristige Folgen. DNEL: 700 mg of substance/m3

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche kurzfristige Folgen. DNEL: 700 mg of substance/m3

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 700 mg of substance/m3

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen. DNEL: 700 mg of substance/m3

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

**Endverwendung:** Arbeiter. Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 11 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 75 mg of substance/m3

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, < 5 % N-HEXAN

Arbeiter. **Endverwendung:** Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 13964 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 5306 mg of substance/m3

**Endverwendung:** Verbraucher.

Art der Exposition: Verschlucken. Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Systemische langfristige Folgen. DNEL: 1301 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. 1377 mg/kg body weight/day DNEL:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 1137 mg of substance/m3

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCH

**Endverwendung:** Arbeiter. Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 300 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 2085 mg of substance/m3

**Endverwendung:** Verbraucher. Art der Exposition: Verschlucken.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 149 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. 149 mg/kg body weight/day DNEL:

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 477 mg of substance/m3

## Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

Umweltbereich: Boden.

PNEC: 2.99 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser. PNEC: 0.207 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser. PNEC: 0.207 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment. PNEC: Süßwassersediment.

Umweltbereich: Meerwassersediment. PNEC: 3.267 mg/kg

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

Umweltbereich: Boden.
PNEC: 0.44 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser. PNEC: 0.086 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser. PNEC: 0.086 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment.

PNEC: 1.0 mg/kg

Umweltbereich: Meerwassersediment.

PNEC: 1.0 mg/kg

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):









Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

## - Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

Nicht in die Augen sprühen.

# - Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))
- PVA (Polyvinylalkohol)

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Hände waschen nach Kontakt mit der Haut.

## - Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung:

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Nach der Handhabung sorgfältig Hände und ausgesetzte Haut mit Seife waschen.

#### - Atemschutz

Keine Dämpfe einatmen.

Bei unzureichender Belüftung ist ein angemessenes Atemschutzgerät zu tragen.

Wenn Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, welche die Expositionsgrenzwerte überschreiten, müssen sie ein angemessenes und zugelassenes Atemschutzgerät tragen.

Art der FFP-Maske:

Eine Einweg-Halbmaske mit aerosolfilternder Funktion gemäß Norm EN 149 tragen.

Klasse:

- FFP1

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- A1 (Braun)

Partikelfilter gemäß Norm EN 143:

- P1 (Weiß)

Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

## 8.2.3. Expositionskontrollen hinsichtlich Umweltschutz

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

# ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Aerosol

< 0 °C

Farbe: Farblos, klar
Geruch: Spezifisch

# Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH: nicht relevant.

Dampfdruck (50°C): keine Angabe

Dichte: 0.627

Wasserlöslichkeit: unlöslich

chemische Verbrennungswärme: >= 30 kJ/g.

Entzündlichkeit: Hochentzündlich

9.2. Sonstige Angaben

Flammpunkt:

 VOC (g/l):
 564.30

 Druck (20°C):
 ± 3.5 bar

 Druck (50°C):
 < 10 bar</td>

 Wasser gehalt:
 < 0.3 % W/W</td>

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

# 10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden:

- Hitze
- Flammen und warme Oberflächen
- Frost

Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Von Wärme und Zündquellen fernhalten. Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Stoffe bekannt, mit den eine gefährliche Reaktion auftreten kann.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

#### **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eine, die angegebenen Expositionsgrenzen überschreitende, Exposition gegenüber Dämpfen des in diesem Gemisch enthaltenen Lösungsmittels kann zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie Reizung der Schleimhäute und der Atemwege, Erkrankungen der Nieren, der Leber und des zentralen Nervensystems, führen.

Die Symptome/Anzeichen beinhalten Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Muskelschmerzen und in Extremfällen Bewußtlosigkeit. Kann zu reversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer Hautentzündung oder Rötungen und Schorfbildung oder einem Auftreten von Ödemen in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 4 Stunden.

Längere oder wiederholte Kontakte mit dem Gemisch können den natürlichen Fettfilm der Haut beseitigen und daher nicht allergische Kontaktdermatitis und ein Durchdringen der Epidermis verursachen.

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

Es können narkotisierenden Wirkungen, wie Schläfrigkeit, Narkosewirkung, verminderte Aufmerksamkeit, Reflexverlust, Koordinationsschwäche und Schwindel, auftreten.

Sie können sich auch als schwere Kopfschmerzen oder Übelkeit äußern und zu vermindertem Urteilsvermögen, Benommenheit, Reizbarkeit, Müdigkeit oder Gedächtnisstörungen führen.

# 11.1.1. Stoffe

## Akute toxische Wirkung:

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Inhalativ (n/a): LC50 > 10 mg/l

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Inhalativ (n/a): LC50 > 10 mg/l

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Inhalativ (n/a): LC50 > 10 mg/l

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

Oral: LD50 > 5000 mg/kg

Art: Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal : LD50 > 2000 mg/kg

Art : Kaninchen

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a): LC50 = 32880 mg/l

Art : Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Expositionsdauer: 4 h

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

Oral : LD50 = 16000 mg/kg

Art: Ratte

Dermal: LD50 = 3350 mg/kg

Art: Kaninchen

Inhalativ (n/a): LC50 = 73680 ppm

Art : Ratte

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, < 5 % N-HEXAN

Oral : LD50 = 16750 mg/kg

Art: Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal: LD50 = 3350 mg/kg

Art: Kaninchen

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a): LC50 = 259354 mg/m3

Art: Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCH

Oral: LD50 > 5840 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal: LD50 > 2920 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a) : LC50 = 23.3 mg/l

Art : Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Expositionsdauer: 4 h

## Ätzend/Reizwirkung auf die Haut:

n-Hexan : Reizt die Haut.

Cyclohexan : Kann Hautreizungen bei empfindlichen Personen verursachen.

 $Kohlen wasserstoffe, C6, Isoalkane, \leq 5~\%~n-Hexan: M\"{a}\\ \emph{Big reizend auf die Haut, wenn die Exposition verl\"{a}\\ ngert.$ 

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclisch: Kontakt mit der Haut kann Ekzem verursachen wegen Schäden. Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann zu Austrocknung und Entfettung führen.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

n-Hexan: Nicht augenreizend.

Cyclohexan : Keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten. Dämpfe können Reizungen der Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan: Kann leichte kurzfristige Augenbeschwerden hervorrufen.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclisch : Kann leichte kurzfristige Augenbeschwerden hervorrufen.

# Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

n-Hexan : Nicht sensibilisierend. Cyclohexan : Nicht sensibilisierend.

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan : Wahrscheinlich nicht sensibilisierend.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch: Nicht sensibilisierend.

# Keimzellmutagenität:

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

Ohne mutagene Wirkungen.

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

Ohne mutagene Wirkungen.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Ohne mutagene Wirkungen.

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, < 5 % N-HEXAN

Ohne mutagene Wirkungen.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Ohne mutagene Wirkungen.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Ohne mutagene Wirkungen.

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCH

Ohne mutagene Wirkungen.

Karzinogenität:

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

Art : Ratte

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, < 5 % N-HEXAN

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCH

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

Reproduktionstoxizität:

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

Fruchtbarkeitsstudie : Art : Ratte

OECD Guideline 414 (Prenatal Developmental Toxicity Study)

Entwicklungsstudie : Art : Ratte

OECD Guideline 416 (Two-Generation Reproduction Toxicity Study)

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit

beeinträchtigen.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, < 5 % N-HEXAN

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCH

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition:

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch: Beim Menschen: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan: Verursacht wahrscheinlich kein Organschäden.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

## Gefahr bei Aspiration:

n-Hexan: Kann gesundheitsschädlich beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege.

Cyclohexan: Kann tödlich sein bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege.

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan: Kann tödlich sein beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch: Die Symptome der lungoedema meist enthüllen nach ein paar Stunden, verstärkt durch körperliche Anstrengung. Kann tödlich sein bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege.

#### 11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

## 12.1. Toxizität

# 12.1.1. Substanzen

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

Toxizität für Fische: LC50 = 4.53 mg/l

Art : Pimephales promelas Expositionsdauer: 96 h

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 0.9 mg/l

Faktor M = 1 Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen: ECr50 = 3.4 mg/l

Art: Selenastrum capricornutum

Expositionsdauer: 72 h

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

Toxizität für Fische: LC50 = 12.51 mg/l

Art : Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 h

Other guideline

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 21.85 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

Other guideline

Toxizität für Algen : ECr50 = 9.29 mg/l

Art: Pseudokirchnerella subcapitata

Expositionsdauer: 72 h

Other guideline

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, < 5 % N-HEXAN

Toxizität für Fische: LC50 > 1 mg/l

Art : Oryzias latipes Expositionsdauer: 48 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 3.87 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen : ECr50 = 55 mg/l

Art: Pseudokirchnerella subcapitata

Expositionsdauer: 72 h

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCH

Toxizität für Fische: LC50 = 13.4 mg/l

Art : Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 3 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen : ECr50 = 20 mg/l

Art: Pseudokirchnerella subcapitata

Expositionsdauer: 72 h

## 12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Butan/Isobutan/Propan: Warscheinlich biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan : Voraussichtlich leicht biologisch abbaubar. Die Transformation durch Hydrolyse oder Photolyse ist nicht zu erwarten. Voraussichtlich eines raschen Abbaus in der Luft.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclisch: Voraussichtlich leicht biologisch abbaubar. Die Transformation durch Hydrolyse oder Photolyse ist nicht zu erwarten. Voraussichtlich eines raschen Abbaus in der Luft.

## 12.2.1. Stoffe

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, < 5 % N-HEXAN Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCH

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Butan/Isobutan/Propan: Warscheinlich nicht gewässerschädigend.

n-Hexan: Akkumuliert nicht signifikant in Organismen.

Cyclohexan: Keine Bio-Akkumulation erwartet.

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan : Nicht bestimmt. Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclisch : Nicht bestimmt.

#### 12.3.1. Stoffe

CYCLOHEXAN (CAS: 110-82-7)

Bioakkumulation : BCF = 167

N-HEXAN (CAS: 110-54-3)

Bioakkumulation : BCF = 501

#### 12.4. Mobilität im Boden

Butan/Isobutan/Propan: Bei Entweichen verteilt sich das Produkt schnell in der Athmosphäre, wo es photochemisch abgebaut wird.

n-Hexan : Keine Daten verfügbar. Cyclohexan : Keine Daten verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan: Leicht flüchtige, rasch Partition in die Luft. Es ist nicht zu erwarten auf dem Sediment und der Fraktion fester Stoffe im Abwasser zu extrahieren.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclisch: Leicht flüchtige, rasch Partition in die Luft. Es ist nicht zu erwarten auf dem Sediment und der Fraktion fester Stoffe im Abwasser zu extrahieren.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

n-Hexan: : PBT/vPvB: Nein. Cyclohexan: PBT/vPvB: Nein.

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan : PBT/vPvB : Nein. Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclisch : PBT/vPvB : Nein.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

## Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws):

WGK 2: Wassergefährdend.

## **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

## Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Entsorgung oder Wiederverwertung gemäß gültiger Gesetzgebung nämlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfall (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung über Abfall vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814,610) und die Verordnung des UVEK über die Abfalllisten.

Die Entsorgung des Produkts (das unbenutzte Product, Restmengen, das ausgehärtete Product, entleerte jedoch nicht gereinigte Verpackungen): verzugsweise durch einen autorisierten Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Geeignete Behälter und Methode zur Abfallbehandlung sollten verwendet warden.

## Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

## Abfallcodes (Entscheidung 2014/955/EG, Richtlinie 2008/98/EWG über gefährliche Abfälle):

15 01 10 \* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

#### **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 - IMDG 2018 - ICAO/IATA 2019).

#### 14.1. UN-Nummer

1950

## 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950=AEROSOLS, flammable

## 14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:

2.1

ADR/RID Gefahr-Nr.: Limited Quantity: 2.1 est nicht zutreffend.

## 14.4. Verpackungsgruppe

\_

#### 14.5. Umweltgefahren

- Für die Umwelt gefährliches Material:



Das oben aufgeführte Symbol gilt nicht für "Limited Quantity".

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

T.U. Describe	or voisic	iitsiiiaijiiaii	inch ful u	cii vei weilu	CI					
ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	2	5F	-	2.1	-	1 L	190 327 344	E0	2	D
							625			
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage	Segregation	
								Handling		
	2	See SP63	-	See SP277	F-D, S-U	63 190 277	E0	- SW1 SW22	SG69	
						327 344 381				
						959				
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	1
	2.1	-	-	203	75 kg	203	150 kg	A145 A167	E0	
								A802		
	2.1	-	-	Y203	30 kg G	-	-	A145 A167	E0	
					-			A802		

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

# **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

Richtlinie 75/324/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2013/10/EU

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (ATP 13)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (ATP 12)

# Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

# - Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

## Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws):

WGK 2: Wassergefährdend.

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die folgenden Produkte oder Stoffe in diesen Produkten durchgeführt:

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclisch

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws):

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws):

#### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

## Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition .

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H411

# Abkürzungen:

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

CMR: krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. IATA: International Air Transport Association. OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

GHS02: Flamme GHS07: Ausrufezeichen GHS09: Umwelt

PBT: Persistent, bioakkumulativ und giftig. vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ. SVHC: Sehr besorgniserregender Stoff.

# **Difference Report**

Revision: Nr. 8 (28/01/2020) / GHS n°2 / HCS n°) / Version: Nr. 1 (28/01/2020)

Revision: Nr. 7 (16/02/2018) / GHS n°1 / HCS n°) / Version: Nr. 1 (16/02/2018)

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

**Zusammensetzung:** 

<del>CAS: 75-28-5</del>	GHS02	<del>C</del>	$2.5 \le x \% \le 10$
EC: 200-857-2	<del>Dgr</del>	<del>[1]</del>	
REACH: 01-2119485395-27	Flam. Gas 1, H220	<del>[7]</del>	
	Press. Gas, H280		
ISOBUTAN			
CAS: 75-28-5	GHS02	С	10 <= x % < 25
EC: 200-857-2	Dgr	[1]	
REACH: 01-2119485395-27	Flam. Gas 1, H220	[7]	
	Press. Gas, H280		
ISOBUTAN			

#### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

Dichte: 0.633

Dichte: 0.627

9.2. Sonstige Angaben

<del>VOC (g/l):</del> 557.04

VOC (g/l): 564.30

#### **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

#### Abfälle:

Entsorgung oder Wiederverwertung gemäß gültiger Gesetzgebung nämlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfall (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung über Abfall vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814,610) und die Verordnung des UVEK über die Abfalllisten.

Die Entsorgung des Produkts (das unbenutzte Product, Restmengen, das ausgehärtete Product, entleerte jedoch nicht gereinigte Verpackungen): verzugsweise durch einen autorisierten Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Geeignete Behälter und Methode zur Abfallbehandlung sollten verwendet warden.

## **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2017 – IMDG 2016 – ICAO/IATA 2017).

	ADR/R	D	Klasse	Kode	e	PG	Gefah	r-Nr.	EmS	J	LQ		Dispo.		EQ		Kat.		Tunnel
		2	<del>51</del>	3	-		2.1	-		1L			27-344	<del>E0</del>		2	I	€	
L												<del>625</del>							
	<b>IMDG</b>		Klasse	2. G	Z-Nr.	PG	LQ		Ems	]	Dispo.		EQ						
		2	Se	ee SP63	-		See SP277	F-D,S	<del>) U</del>	63 190	<del>277</del>	E0							
										327 344	<del>1 381 -</del>								
										<del>959</del>									

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 - IMDG 2018 - ICAO/IATA 2019).

	2	5F	-	2.1	-	1 L	190 327 344 625	E0	2	D	
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	StowageHa	geHandling		egation
	2	See SP63	-	See SP277	F-D, S-U	63 190 277	E0	- SW1 SW22	SG69		
						327 344 381					
						959					

## **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2016/1179. (ATP 9)
  - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (ATP 13)
  - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (ATP 12)